B'plan 243Ä2

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 25. 6. 1976 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992 (L.S.)
Stadtverwaltung Koblenz
gez. Hörter
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
gez. Weis
Stadtamtsmann

Geändert gem. der am 29. 1. 1976 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr 243 für das Baugebiet „Verlängerte Planstraße" (Änderung Nr. 1)
Der geänderte Bebauungsplan hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 29. 6. 1976 bis 12. 7. 1976 gem. § 12 BauGB ausgelegen. Die Änderung hat am 25. 6. 1976 Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 26. 7. 1976 (L.S.)
Stadtverwaltung Koblenz
gez. Hörter
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 24. 2. 1983 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Geändert gemäß der am 16. 9. 1982 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 für das Baugebiet „Verlängerte Planstraße" (Änderung Nr. 5)
Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 24. 2. 1983 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 16. 3. 1983
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 12. 7. 1984 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Geändert gem. der am 5. 4. 1984 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr 243 Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 2 (Änderung Nr. 6)
Die Genehmigung der Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 19. 7. 1984 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 27. 7. 1984
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 7. 7. 1986 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Geändert gem. der am 14. 3. 1985 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 (Änderung Nr. 7)
Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 24. 6. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 25. 6. 1985
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 25. 6. 1985 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 19. 10. 1979 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Geändert gem. der am 17. 9. 1981 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Verlängerte Planstraße" Änderung Nr. 4
Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 19. 11. 1981 ortsüblich bekanntgemacht. Am 20. 11. 1981 hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 20. 11. 1981
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 20. 11. 1981 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Geändert gem. der am 4. 2. 1990 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 (Änderung Nr. 9)
Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 9. 5. 1990 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsgültigkeit erlangt.
Koblenz, 8. 5. 1990
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 9. 5. 1990 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Geändert gem. der am 15. 7. 1982 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 243 für das Baugebiet „Verlängerte Planstraße" (Änderung Nr. 8)
Die Änderung und Ergänzung wurde gem. § 12 BauGB am 20. 11. 1982 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung und Ergänzung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 19. 11. 1982
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 19. 10. 1979 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Geändert gem. der am 4. 2. 1983 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243 (Änderung Nr. 8)
Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 8. 7. 1983 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 8. 7. 1983
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 8. 11. 1988 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 5. 5. 1983 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23. 9. 1992 erfolgt.
Koblenz, 23. 9. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtsmann

STADT KOBLENZ
Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 2
zum Bebauungsplan Nr. 243
(Verlängerte Planstraße)

BAUGEBIET: Verlängerte Planstraße

GEMARKUNG: Güls
FLUR: 1, 2
MASSTAB 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, 14. 12. 1978
Bauer
Bürgermeister
PLANUNGSAMT
Stadtbaudirektor
VERMESSUNGSAMT
Vermessungsoberrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1978 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung zum Beschluß der öffentlichen Auslegung bestimmt und gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. v. 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 22. 1. 1979 bis 22. 2. 1979 ausgelegt.
Bedenken und Anregungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Koblenz, den 11. 6. 1979
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Stadtrat am 17. 5. 1979 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 11. 6. 1979
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid vom 13. Sept. 1979 – 424-06 – genehmigt worden.
Koblenz, den 13. Sept. 1979
Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Oberbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 10. 10. 1979 ortsüblich bekanntgemacht.
Koblenz, den 10. 10. 1979
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 1 Abs.1 bis 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763))
1.1 Wohnbaugebiete (§ 3 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
1.2 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
1.3 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
1.4 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
1.5 Gemischte Baugebiete (§ 5 BauNVO)
1.6 Dorfgebiete (§ 5a BauNVO)
1.7 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
1.8 Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
1.9 Gewerbliche Baugebiete (§ 8 Abs.1 BauNVO)
1.10 Lagerwesengebiete (§ 8a BauNVO)
1.11 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
1.12 Sonstige Sondergebiete (§ 10 Abs.1 BauNVO)
1.13 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
1.14 Sonstige Sondergebiete (§ 10 Abs.1 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie § 16 Abs.2 und § 17 BauNVO)
2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
2.2 zwingend (Z)
2.3 Ausnahme über die Höchstzahl der Vollgeschosse zulässig (Z)
2.4 Traufhöhe über der Höhe der Straßenmitte zwingend (TH)
2.5 Traufhöhe über der Höhe der Straßenmitte als Ausnahme zulässig (TH)
2.6 Höhe der Oberkante Fertigfußboden (FH)
2.7 Lichte Höhe der Durchfahrt (LH)
2.8 Lichte Weite der Durchfahrt (LW)
2.9 Grundflächenzahl (GRZ) oder (GR)
2.10 Geschossflächenzahl (GFZ) oder (GF)
2.11 Baumassenzahl (BMZ) oder (BM)
2.12 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
2.13 Sondergebiete (§ 10 Abs.1 BauNVO)

3. BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BBauG und § 22 und 23 BauNVO)
3.1 Offene Bauweise
3.2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.3 Nur Hausgruppen zulässig
3.4 Nur Einzelhäuser zulässig
3.5 Nur Doppelhäuser zulässig
3.6 Geschlossene Bauweise
3.7 Baulinie
3.8 Baugrenze
3.9 Überbaubare Grundstücksflächen vorgeschlagen
3.10 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Flächenart: FD Satteldach, SD Spitzdach, WD Walmdach, PD Pultdach
Dachneigung: z.B. 22°, 0°–27° Walmer als 0°–27° Walmer als
Firstrichtung
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BBauG)
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude, Schule, Kirche, Kindergarten, Hochschule, Anstalten, Kloster, Krankenhäuser, Theater, Museum, Jugendheim, Jugendherberge, Schwimmbad, Friedhof, Freiluftbühne
5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
5.1 Straßenverkehrsflächen
5.2 Besondere Straßenarten
Hauptstraße, Tunnelstraße, Unterführung der Straßenflächen, Fußgängerzone, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Parkbucht, Baumstreifen, Mittelstreifen, Straßenbegrünung, Verkehrsberuhigter Bereich, Fußweg, Fußgängertunnel, Fußgängerweg, Straßenbahn und Straßenbahnkörper, oberirdisch, unterirdisch, Bushaltestelle, Durchgang, Durchfahrt, Verkehrsberuhigter Bereich
6. KOPPELUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.13 BBauG)
6.1 Leitungsrecht
6.2 Freileitung mit Masten
6.3 Schutzstreifen (mit m-Angabe)
Stromspannung z.B. 110kV
6.4 Versorgungs- und Abwasserleitungen
Elektrizitätsleitungen, Gasleitung, Fernwärmeleitung, Fernmeldeleitung, Abwasserleitung, Fernmeldeanlage, Wasserleitung
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 Abs.1 Nr.12u.14. BBauG)
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder zur Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Elektrizitätswerk, Gaswerk, Wasserwerk, Umspannwerk, Umformerstation, Pumpwerk, Brunnen, Müllbeseitigungsanlage, Kläranlage, Gasdruckregelungsstation, Trafostation
8. ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
Anlage, Fläche, Rampe, Zufahrtsverbot, Ausfahrtsverbot, Zu- und Ausfahrtsverbot, Mittelstreifen, Öffentliche Parkplätze, Straßenbegrünungsanlage, Begrenzung, Verkehrsrichtung
9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BBauG)
Grünflächen, Parkanlage, Dauerkleingärten, Zeltplatz, Sportplatz, Badeplatz, Spielplatz, Friedhof
9.1 Bäume
Bäume zu erhalten, Bäume zu pflanzen
10. WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.16. BBauG)
Wasserflächen, Hafen
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs.1 Nr. 17. BBauG)
11.1 Flächen für Aufschüttungen
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)
12.1 Flächen für die Landwirtschaft
12.2 Flächen für Erwerbsgartenbau
12.3 Flächen für die Forstwirtschaft
12.4 Flächen für Land- und Forstwirtschaft
13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
13.1 Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG)
Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsstellplätze, Gemeinschaftsgaragen
13.2 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BBauG)
13.3 Bereich, in dem keine Garagen oder Stellplätze zulässig sind (§ 9 Abs.1 Nr.24 BBauG)
Bereich ohne Einzelhäuser, Bereich ohne Doppelhäuser und Einzelhäuser, Bereich ohne Hausgruppen
14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
14.1 Umgrenzung der Flächen, die durch Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BBauG)
14.2 Naturschutzgebiet
14.3 Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
14.4 Umgrenzung der Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
14.5 Wasserschutzgebiet
14.6 Quellenschutzgebiet
14.7 Überschwemmungsgebiet
14.8 Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besonderen baulichen Vorkehrungen oder bei denen besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder für I. den Abbau von Mineralien bestimmt ist (§ 9 Abs.5 BauGB)
14.9 Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs.6 BBauG)
14.10 Umgrenzung der Flächen für Luftverkehr (§ 9 Abs.6 BBauG)
Flugplatz, Landeplatz, Segelfluggelände
14.11 Sehr laute Gewerbebetriebe
14.12 Hubschrauberlandeplatz
14.13 Umgrenzung der Gebiete mit erhöhter Schallbelastung (gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BBauG)
gegen Überflugung als Schutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
grosse Grünfläche
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
Flächen für Abfallbehälter
Gebäude mit Angabe der mittleren Traufhöhe (keine Festsetzung gem. Zeile 2)
Wolgersmaßnahmen
Ausbauhöhe kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 17 Abs. 5 BauNVO)
zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 1 Abs. 4 u. 5 BauNVO)
zusätzliches, eingeschossiges Vollgeschoß zulässig
15. VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN
Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Grenze der Katastervermessungen, Hecke, Zaun, Wasser, Mauer, Vorhandene Wohnhäuser, Vorhandene öffentliche Gebäude, Vorhandene Wirtschaftsgebäude, Baum, Anschlagsäule, Normalpunkt, Denkmal, Hydrant oberirdisch, Hydrant unterirdisch, Schieberkappe Wasser, Kappe Gas, Kanal-Unicht, Straßenablaufkasten, Elektr. Laternenmast, Wasserschacht, Bestätigt Fernleitung, Umformer, Kabelschacht, Kabelkasten, Schachtdeckel, Holzmast, Fernsprechhäuschen, Schachtkreuz, Eisenbetonmast, Stromgittermast
Gebäude die aus den Luftbildmessung übernommen, bzw. die ohne Grenzuntersuchung entgemessen wurden
Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsriss in Bundesgebiet (Preußen)
76,50 Höhe für Fußbodenoberkante Erdgeschoß